Grundrechtseingriffe

GR steht unter keinem Gesetzesvorbehalt

- keine intentionalen Beschränkungen zulässig
- allgemeine Gesetze, die eingreifen, müssen verhältnismäßig sein

zB. Art 17a StGG (Freiheit der Kunst)

GR steht unter Gesetzesvorbehalt

AusgestaltungsV

= der einfache Gesetzgeber
muss das GR überhaupt erst ausgestalten
(= schaffen)

zB. Art 12 StGG
(Vereins- und Versammlungsfreiheit)

EingriffsV

<u>Formell</u>

= keine inhaltlichen Voraussetzungen

- Wesensgehaltssperre
- Verhätlnismäßigkeits prüfung

zB. Art 5 StGG
(Eigentumsfreiheit)

<u>Materiell</u>

= inhaltliche Voraussetzungen

zB. Art 10 EMRK
(Meinungsfreiheit)